

GROSSER RAT

GR.17.41-1

VORSTOSS

Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 7. März 2017 betreffend Sicherstellung der zahnärztlichen Qualität und zur Verbesserung des Patientenschutzes

Text:

§ 25 des Gesundheitsgesetzes ist so anzupassen, dass zahnärztliche Betriebe künftig eine Betriebsbewilligungspflicht benötigen. Angestellte Zahnärzte und Zahnärztinnen müssen eine Berufsausübungsbewilligung besitzen.

Begründung:

Immer wieder wird von Fällen berichtet, bei denen sich Patienten in einem zahnärztlichen Betrieb behandeln liessen, aus irgendeinem Grund dann Beanstandungen hatten, vielleicht sogar teure Folgebehandlungen machen lassen mussten, und keinen Regress auf die behandelnde Zahnärztin / den behandelnden Zahnarzt nehmen konnten, weil sich diese/r z. B. bereits ins Ausland abgesetzt hatte und nicht mehr belangt werden konnte.

Zahnärzte benötigen, um im Aargau arbeiten zu können, eine Berufsausübungsbewilligung (BAB), unabhängig davon, ob sie in einer Zahnarztpraxis/einem zahnärztlichen Betrieb angestellt sind oder eine eigene Zahnarztpraxis führen. Diese BAB ist mit dem Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung verknüpft. Bei Erteilung der Berufsausübungsbewilligung prüft das Departement Gesundheit und Soziales das Vorhandensein einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung. Ob diese Haftpflichtversicherung bestehen bleibt und die Prämien weiterhin bezahlt werden, prüft das zuständige Departement nur bei aufsichtsrechtlichen Beschwerden oder bei Inspektionen. Akzentuiert wird diese Problemstellung noch zusätzlich durch die Tatsache, dass Zahnärzte, die im Ausland eine BAB haben, ohne weiteres Bewilligungsverfahren 3 Monate lang arbeiten dürfen.

Verlässt ein Zahnarzt / eine Zahnärztin den Betrieb, in der er/sie angestellt war, bleibt er/sie theoretisch immer noch haftbar für alle Fälle, die er/sie behandelt hat. Die Zahnarztpraxis kann nicht belangt werden.

Unsere Gesundheitsgesetzgebung ist noch auf die früheren Praxismodelle ausgerichtet: Die Zahnärzte führten in der Regel ihre eigenen Praxen, waren Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, die einen gewissen Qualitätsstandard verlangte und nach wie vor noch verantwortlich ist für die Vergabe von Spezialtiteln. In den letzten Jahren haben sich aber die Betriebsmodelle der Zahnarztpraxen geändert. Es sind grössere Praxismgemeinschaften und Betriebsformen entstanden, einige haben sich darauf spezialisiert, Zahnärzte aus dem Ausland für 3 Monate anzustellen, nicht zuletzt um die Betriebskosten so tief wie möglich zu halten.

Im Sinne eines besseren Patientenschutzes und zur Sicherstellung der zahnärztlichen Qualität soll deshalb für Zahnarztpraxen, in denen mehrere Zahnärzte angestellt sind, analog § 25 Abs. 1 lit. c (Organisationen und Einrichtungen, die in der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der

ambulant tätigen Leistungserbringer gehören, sog. Ambulante ärztliche Einrichtungen) eine Bewilligungspflicht für Betriebe eingeführt werden. Diese muss an das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung geknüpft werden. Zur Erteilung der BAB an die angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte genügt im Gegenzug der Nachweis des Einschlusses in die entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung, es muss nicht mehr eine separate eigene Berufshaftpflichtversicherung belegt werden.

Mitunterzeichnet von 21 Ratsmitgliedern